

Satzung

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad Hornberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 12.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Änderung Beschluss Gemeinderat 11. Mai 2011

Änderung Beschluss Gemeinderat 21. Februar 2018

Änderung Beschluss Gemeinderat 01. März 2023

§1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Hornberg erhebt für die Benutzung des Freibades Hornberg Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Eintritts- und Benutzungsgebühren

Art der Karten		Einzelkarte	Zehnerkarte	Jahreskarte	Jahreskarte VVK
1.	Ermäßigte				
a)	Kinder u. Jugendliche vom 6. bis 18. Lebensjahr;				
b)	Auszubildende, Schüler*innen, Studierende, Personen, die Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr ableisten bis zum 25. Lebensjahr gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises	2,30 €	18,00 €	34,00 €	31,00 €
c)	Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mind. 50% gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises				
2.	Erwachsene	4,00 €	32,00 €	62,00 €	56,00 €
3.	Familien				
	für Ehegatten und Partner in nichtehelicher Gemeinschaft, die im selben Haushalt wohnen mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr sowie Gruppe 1b	-	-	102,00 €	92,00 €
	Familien mit Personen der Gruppe 1c	-	-	90,00 €	81,00 €
4.	Vermietung von Einzelkabinen (ohne Eintritt)	-	-	40,00 €	-

Für die Vermietung von Einzelkabinen stehen über die gesamte Saison hinweg bis zu 38 Einzelkabinen zur Verfügung.

Der Vorverkauf startet ab dem 3. Montag im März und dauert einen Monat.

§ 3 Leihgebühren wird gestrichen

§ 4 Ersatzleistungen

1. Verlust eines Kabinenschlüssels 2,50 €
2. Verunreinigung 10,00 €
3. Sonstige Ersatzleistungen werden in Höhe der Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten von der Stadtverwaltung festgesetzt. Festgesetzte Ersatzleistungen sind unverzüglich an die Stadtkasse zu zahlen.
4. Die zivilrechtliche Haftung für mutwillig verursachte Personenschäden bleibt unberührt.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

1. Abgabepflichtig sind die Benutzer des städtischen Freibades bzw. dessen Einrichtungen.
2. Die Gebühr entsteht mit der Benutzung (Betreten) des Bades bzw. dessen Einrichtungen. Sie ist bei Eintritt in das Freibad bzw. vor Benutzung der Einrichtungen zu entrichten.

§ 6 Gültigkeit der Gebührenkarten

1. Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe und berechtigen - ebenso wie jeder Einzelabschnitt der Zehnerkarten - zum einmaligen Besuch des Bades. Nach jeder Unterbrechung werden die Gebühren erneut fällig.
2. Jahreskarten sind nur für die Badesaison im Ausgabejahr gültig. Jahreskarten sind nicht übertragbar.
3. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
4. Muss das Bad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen werden, kann hieraus kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden.

§ 7 Anerkennung der Badeordnung

Mit dem Kauf der Gebührenkarte unterwirft sich der Benutzer des städtischen Freibades bzw. dessen Einrichtungen der Badeordnung und den sonstigen, für das Bad erlassenen Bestimmungen. Bei Minderjährigen wird die Zustimmung der Erziehungsberechtigten unterstellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. März 1997 außer Kraft.

Die geänderte Fassung vom 11.05.2011 tritt am Tag nach der Bekanntmachung 19.05.2011 in Kraft.

Die geänderte Fassung vom 21.02.2018 tritt am Tag nach der Bekanntmachung 01.03.2018 in Kraft.

Die geänderte Fassung vom 01.03.2023 tritt am Tag nach der Bekanntmachung 09.03.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, 01.03.2023


Marc Winzer
Bürgermeister

